

Die Betreuungsbehörde

- Berät in Bezug auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Beglaubigt Vorsorgevollmachten kostenfrei
- Informiert zur Antragstellung einer gesetzlichen Betreuung
- Berät Betreute und Angehörige im laufenden Betreuungsverfahren
- Stellt Kontakte zu anderen Hilfen her
- Unterstützt gesetzliche Betreuerinnen/ Betreuer und Bevollmächtigte in ihrer Tätigkeit
- Unterstützt die Betreuungsgerichte bei der Suche nach geeigneten Betreuerinnen/ Betreuern
- Unterstützt die Betreuungsgerichte bei der Feststellung des Sachverhaltes



Kontakt

BETREUUNGSBEHÖRDE
für den Kreis Euskirchen (Raum CO48)

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Telefon 02251 · 15- 124, 127, 632, 672, 693, 7930
betreuungen@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de/btb



*Mehr Infos
auch hier!*

Wir beraten Sie gerne
persönlich!
Bitte vereinbaren Sie im
Vorfeld einen Termin!

KREIS 
EUSKIRCHEN

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
www.kreis-euskirchen.de

Titlebild: AdobeStock_40870804

SOZIALES 
KREIS EUSKIRCHEN



BETREUUNGSBEHÖRDE

Wir beraten bei:

- Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen
- Gesetzlichen Betreuungen

Es kann Sie jederzeit betreffen...

Durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung sind Sie eventuell plötzlich nicht mehr in der Lage, Ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln und jemand anderes muss für Sie entscheiden. Für diesen Fall gibt es die Möglichkeit, mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung frühzeitig und selbstbestimmt Vorsorge zu treffen.

Liegt keine Vorsorgevollmacht, aber eine Betreuungsnotwendigkeit vor, muss eine rechtliche Betreuung auf eigenen Wunsch oder auf Anregung Dritter beim zuständigen Betreuungsgericht beantragt werden.

Ein Regelungsbedarf besteht oftmals in den folgenden Bereichen:

- Vermögensangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Aufenthaltsangelegenheiten
- Postangelegenheiten

Die Vorsorgevollmacht ...

... kann die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung abwenden

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie bereits heute Personen Ihres Vertrauens benennen, die Ihre Angelegenheiten regeln dürfen.

Wirksam ist die Vorsorgevollmacht erst bei Eintritt einer schweren Erkrankung, die dazu führt, dass Sie Ihre eigenen Angelegenheiten zeitweise oder auf Dauer nicht eigenständig regeln können.

Bei der Erteilung der Vorsorgevollmacht müssen Sie geschäftsfähig sein und vollstes Vertrauen zu Ihren Bevollmächtigten haben. Diese müssen einverstanden sein.

Die Vorsorgevollmacht können Sie kostenfrei bei uns beglaubigen lassen!

Die Betreuungsverfügung ...

... bestimmt Ihre gesetzlichen Betreuer*innen

Mit ihr können Sie bestimmen, welche Person Ihres Vertrauens als betreuende Person bestellt werden soll, falls eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden sollte.

Es handelt sich um eine Hilfestellung, keine Bevormundung!

Die gesetzliche Betreuung ...

... ist keine Entmündigung

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, so wird eine gesetzliche Betreuung für Sie eingerichtet, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

Sie leiden an einer psychischen Erkrankung und/oder an einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung und sind daher vorübergehend oder dauerhaft nicht dazu in der Lage, Ihre Angelegenheiten selber zu regeln.

Das Betreuungsgericht prüft, ob und in welchem Umfang eine gesetzliche Betreuung notwendig ist.

Die gesetzlich betreuende Person unterliegt der Überwachung des Betreuungsgerichtes und ist verpflichtet, zu Ihrem Wohl zu handeln.

Als gesetzlich betreuende Person können Angehörige, Freunde, Bekannte oder Berufsbetreuer*innen bestellt werden.

Können Sie Ihre Angelegenheiten wieder selbstständig regeln, wird die Betreuung aufgehoben.